

Republik eingereist sind, innerhalb von 24 Stunden.“

(2) Der § 15 wird durch folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Die zur Eintragung in das Hausbuch verpflichteten Personen können sich durch den Wohnunggeber vertreten lassen.“

§ 6

Der § 23 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Aufenthalt auf Zeltplätzen

(1) Personen, die auf Zeltplätzen Aufenthalt nehmen, haben sich bei dem Beauftragten des für den Zeltplatz zuständigen örtlichen Staatsorgans umgehend, spätestens am Vormittag des nach dem Eintreffen folgenden Tages, zu melden.“

§ 7

Der § 25 erhält folgende Fassung:

„Rechte für Beauftragte von Hausgemeinschaften

Beauftragte der Hausgemeinschaften haben das Recht:

1. in den zur Hausgemeinschaft gehörenden Wohngebäuden Einsicht in die Hausbücher zu nehmen;
2. die Kontrolle über die Einhaltung der Meldepflicht auszuüben und sich die von der Deutschen Volkspolizei nach § 6 erteilten Bestätigungen über die Erfüllung der Meldepflicht zur Einsicht vorlegen zu lassen;
3. Personen, die ihre Meldepflicht nicht eingehalten haben, zur umgehenden Erfüllung dieser Pflicht aufzufordern;
4. Auskünfte bei den zuständigen Meldestellen der Deutschen Volkspolizei über die Einhaltung der Meldepflicht der im Wohngebäude wohnenden oder sich aufhaltenden Personen einzuholen.“

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1972

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l

Zweite Verordnung* über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern —

vom 19. Juni 1972

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 3. Mai 1972 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs (Sonderdruck Nr. 737 des Gesetzblattes) wird zur Änderung der Verordnung vom 15. September 1971 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (GBl. II Nr. 69 S. 589) folgendes verordnet:

* (1.) VO vom 15. September 1971 (GBl. II Nr. 69 S. 589)

§ 1

Der § 4 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Der Ausarbeitung, Verteidigung und Bestätigung der Normen und Kennziffern sind die technisch-ökonomisch begründeten Normative der Planung des Materialverbrauchs (im folgenden technisch-ökonomisch begründete Normative genannt) sowie Kennziffer der Materialökonomie gemäß den planmethodischen Festlegungen zugrunde zu legen.“

§ 2

Der § 7 Abs. 2 zweiter Bezugsstrich wird wie folgt geändert:

„— die Normen und Kennziffern im Rahmen der Normativ-Nomenklatur zu bestätigen und darüber hinaus festzulegen, welche weiteren Normen und Kennziffern von ihnen bestätigt werden.“

§ 3

Der § 9 Abs. 2 der Verordnung wird wie folgt geändert:

„(2) Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben vor der Bestätigung die Verteidigung von Normen und Kennziffern im Rahmen der Normativ-Nomenklatur durchzuführen. Sie entscheiden darüber, welche Normen und Kennziffern darüber hinaus zu verteidigen sind. Insbesondere sind überarbeitete und neu ausgearbeitete Normen und Kennziffern zu verteidigen, wenn

- Erzeugnisse neu- oder weiterentwickelt werden Dabei hat die Verteidigung nach Abschluß der entscheidenden Entwicklungsstufen zu erfolgen;
- vorgegebene Fonds sowie technisch-ökonomisch begründete Normative nicht eingehalten werden;
- die Entwicklung der Normen und Kennziffern gegenüber dem vorangegangenen Zeitraum negativ verläuft;
- Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend für Lieferungen oder Leistungen an bewaffnete Organe bestimmt sind oder in solche Lieferungen oder Leistungen eingehen.

Der Leiter des Betriebes oder Kombines wird bei der Verteidigung von einem sachkundigen Gremium beraten. In dieses Gremium sind Rationalisatoren und Neuerer, insbesondere aus den produktionsvorbereitenden Abteilungen, Vertreter gesellschaftlicher Organisationen, wichtiger Kooperationspartner und Abnehmer sowie wissenschaftlich-technischer Einrichtungen einzubeziehen.“

§ 4

Im § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und im § 8 Abs. 1 treten anstelle von „staatliche Normative und Kennziffern“ die Worte „technisch-ökonomisch begründete Normative und Kennziffern der Materialökonomie gemäß den planmethodischen Festlegungen“.

§ 5

Die Anlage 2 zur Verordnung „Staatliche Normative und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft“ wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1972

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender